

Bundessozialgericht

1 RA 155/58

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kläger, Revisionskläger und
Revisionsbeklagter,

g e g e n

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Revisionsklägerin,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 9. Februar 1965

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai
1958 abgeändert und das Urteil des Sozialgerichts Köln
vom 20. Juli 1954 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger das Ruhegeld
bereits vom 1. August 1950 an zu gewähren und ihm hier-
über einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV) wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. August 1950 bis 30. November 1952.

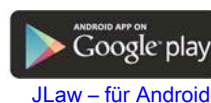
Nach den im Revisionsverfahren nicht angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der Kläger vom 1. August 1937 bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht (Januar 1942) beim Gaugericht der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei (NSDAP) in Dessau als hauptamtlicher Beisitzer beschäftigt. Für ihn wurden von August 1937 bis Januar 1943 Beiträge zur AV entrichtet. Am 11. Oktober 1944 übersandte der Reichsschatzmeister der NSDAP an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) unter Bezugnahme auf § 7 des Gesetzes über die versicherungsrechtliche Stellung der im Dienste der NSDAP Beschäftigten vom 4. März 1943 (RGBl I, 131) mehrere Beitragsrückforderungslisten mit den dazugehörigen Versicherungskarten. In einer dieser Rückforderungslisten (Nr. 43) - die der RfA vor dem 31. Dezember 1944 zugegangen ist - war unter der lfd. Nr. 4279 der Name des Klägers aufgeführt und vermerkt: "Die Versorgungsanwartschaft ist gewährleistet seit dem 1. 5. 1937".

Der Kläger beantragte im Juli 1950 bei der damals zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz die Gewährung von Ruhegeld aus der AV. Die LVA lehnte den Antrag ab, weil für den Kläger keine rechtswirksamen Versicherungsbeiträge nachgewiesen seien. In seiner hiergegen eingelegten Berufung an das Oberversicherungsamt (OVA) - diese ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- als Klage auf das Sozialgericht (SG) Köln über - vertrat der Kläger die Ansicht, das Gesetz vom 4. März 1943, aus dem die LVA die Unwirksamkeit der entrichteten Beiträge herleite, enthalte typisch nationalsozialistisches Gedankengut und sei deshalb als rückwirkend aufgehoben anzusehen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Unabhängig von der Frage der Rechtsgültigkeit des Gesetzes vom 4. März 1943 sei der von ihm verfolgte Klageanspruch aber auch schon deswegen begründet, weil die von dem damaligen Reichsschatzmeister im Oktober 1944 ausgesprochene Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft jedenfalls ihm gegenüber nicht wirksam erfolgt sei; sie sei nämlich ohne seine Kenntnis und zu einer Zeit angeordnet worden, als er schon Soldat gewesen sei. Den rückwirkenden Wegfall seiner Versicherung habe er erstmalig im Verlauf dieses Rentenverfahrens durch eine Mitteilung des Treuhänders der RfA im Jahre 1950 erfahren.

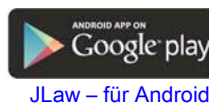
Demgegenüber ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) – die anstelle der LVA Rheinprovinz als Beklagte in den Rechtsstreit eingetreten war – der Meinung, dem Kläger sei durch die Entscheidung des Reichsschatzmeisters vom 11. Oktober 1944 rückwirkend für die gesamte streitige Beitragszeit (1937 bis 1943) eine Versorgungsanwartschaft im Sinne des Gesetzes vom 4. März 1943 gewährleistet worden, die seine Versicherungsfreiheit und damit die Unwirksamkeit der entrichteten Beiträge zur Folge gehabt habe.

Das SG wies die Klage – unter Zulassung der Berufung – ab. Auf die Berufung des Klägers änderte das LSG das erstinstanzliche Urteil und verurteilte die Beklagte – die während des Berufungsverfahrens das Vorliegen von Berufsunfähigkeit für die Zeit von Juni 1948 bis Ende 1952 ausdrücklich anerkannt hat – zur Gewährung von Rente für die Zeit vom 1. April 1952 bis 30. November 1952; im übrigen wies es die Berufung des Klägers zurück. Die Revision wurde zugelassen. Das Berufungsgericht ging von der Rechtsgültigkeit des Gesetzes vom 4. März 1943 aus, verneinte jedoch die rückwirkende Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht, weil es mangels rechtzeitiger Bekanntgabe des Gewährleistungsausspruchs an den Kläger an einer wirksamen Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft fehle. Der Anspruch auf Rente sei aller-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dings nach § 1 i.V.m. § 20 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I, 848) erst vom 1. April 1952 an begründet.

Gegen dieses Urteil legten beide Beteiligten Revision ein.

Der Kläger beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung von Rente für die Zeit vom 1. August 1950 bis 30. November 1952 zu verurteilen. Er rügte die Nichtanwendung der Sozialversicherungsanordnung (SVA) Nr. 1.

Die Beklagte beantragte, unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung des Klägers im vollen Umfange zurückzuweisen. Sie beanstandete die unrichtige Anwendung des § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung (AVG aF) und rügte die Verletzung der §§ 6 bis 8 des Gesetzes vom 4. März 1943. Ein Gewährleistungsbescheid sei, auch wenn er den Versicherungsträger binde, kein Verwaltungsakt, sondern enthalte nur die Beurteilung eines Tatbestandsmerkmals, die der Versicherungsträger kraft positiver Vorschrift einer anderen Stelle überlassen müsse. Der Bekanntgabe der Gewährleistungsentscheidung an den Kläger habe es nicht bedurft.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Beide Revisionen sind zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG), sachlich begründet ist jedoch nur die Revision des Klägers.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG - 1. 1. 1957) eingetreten ist, und daß der Kläger die Rente für einen davor liegenden Zeitraum begehrt. Nach der hier anzuwendenden Vorschrift des § 26 AVG aF (Art. 2 § 6 AnVNG) hängt der Rentenanspruch des Klägers - neben anderen hier erfüllten Voraussetzungen - davon ab, daß die Wartezeit (§ 31 AVG aF) erfüllt ist. Dafür

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ist entscheidend, ob die in den Jahren 1937 bis 1943 zur AV geleisteten Beiträge des Klägers rechtswirksam geblieben sind. Der Meinung der Beklagten, das sei nicht der Fall, weil der Reichsschatzmeister der NSDAP in seinem Schreiben vom 11. Oktober 1944 an die ehemalige RfA die auf den 1. Mai 1937 zurückbezogene Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft wirksam ausgesprochen habe (vgl. § 7 des Gesetzes vom 3. März 1943), kann sich der Senat nicht anschließen.

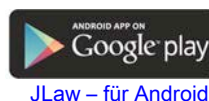
Ob das Gesetz vom 4. März 1943 nationalsozialistisches Gedankengut enthält und deshalb ganz oder teilweise nichtig ist, kann dahingestellt bleiben (vgl. BSG 5, 69, 70). Möglicherweise ist es nur als unselbständiger Teil einer vom damaligen Gesetzgeber geplanten Gesamtregelung (Versorgungseinrichtung für NSDAP-Bedienstete) anzusehen, die wegen des Kriegsausgangs nicht mehr verwirklicht werden konnte, weswegen auch die Maßnahmen des Gesetzes vom 4. März 1943 ihren Sinn verloren haben (vgl. hierzu die Gründe der in anderem Zusammenhang ergangenen Urteile BSG 16, 158, 161; 17, 182, 184 und 18, 70, 73). Der Senat braucht jedoch im vorliegenden Rechtsstreit auf diese Fragen nicht einzugehen, weil der Klageanspruch auch dann in vollem Umfange begründet ist, wenn man von der Gültigkeit dieses Gesetzes ausgeht.

Nach § 6 des Gesetzes vom 4. März 1943 waren die im Dienste der NSDAP Beschäftigten unter den gleichen Voraussetzungen versicherungsfrei wie die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen war, entschied der Reichsschatzmeister. Nach § 8 des Gesetzes konnte bis zum 31. Dezember 1944 die Gewährleistung der Anwartschaft auch mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden. Das LSG ist mit Recht der Auffassung des Klägers, daß das Gesetz einen rückwirkenden Eintritt der Versicherungsfreiheit nur für die Zeit vom 1. Januar 1943 an zugelassen habe, nicht gefolgt. Dagegen sprechen gerade die Bestimmungen in § 7 Abs. 1 und 2 sowie in § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Bei der nach § 6 vorgesehenen Entscheidung des Reichsschatzmeisters über die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft handelt es sich - ebenso wie bei den §§ 1234 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF, 11 AVG aF; §§ 1229 RVO nF, 6 AVG nF - nicht nur um eine interne Maßnahme oder unverbindliche Stellungnahme der dafür zuständigen Behörde (BSG 11, 63, 66); durch sie werden vielmehr die dienstrechtlichen Voraussetzungen (Vorfragen) der Versicherungsfreiheit von der zuständigen Behörde mit verbindlicher Wirkung auch für den Versicherungsträger festgestellt. Das gilt auch für den stets durch Einzelakt des Reichsschatzmeisters erfolgenden Ausspruch der rückwirkenden Gewährleistung von Anwartschaften. Der Senat schließt sich insoweit - nach eigener Prüfung der Rechtslage - der Auffassung des 11. Senats an, die dieser in einem ähnlichen Rechtsstreit zur Rechtsnatur der nach dem Gesetz vom 4. März 1943 ergangenen Gewährleistungsbescheide dargelegt hat (vgl. Urteil vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 136/62 - SoMR, Gesetz über Sozialversicherung der NSDAP, Allg. vom 4. März 1943 Nr. 2). Bei der rückwirkenden Gewährleistung - wie hier - wurde die Versicherungspflicht nachträglich beseitigt. Um rechtswirksam zu sein, mußte aber die rückwirkende Gewährleistung der Anwartschaft nicht nur bis zum 31. Dezember 1944 ausgesprochen, sondern sowohl dem Versicherungsträger als auch dem davon betroffenen Versicherten bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gemacht sein. Das ergibt sich aus der Bedeutung der Maßnahme und ihrer erheblichen rechtlichen Auswirkung gerade für diesen Betroffenen, dessen bisheriges Versicherungsverhältnis als Angestellter dadurch rückwirkend beseitigt wurde. Es ist nicht auszuschließen, daß ein Versicherter - wenn er von der Maßnahme erfahren hätte - gegen die rückwirkende Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft für seine Person Einwände hätte erheben können. Abgesehen davon ist es auch nicht undenkbar, daß er es bei wirksamer Gewährleistung vorzog, eine Selbstversicherung einzugehen oder seine Versicherung freiwillig fortzusetzen. Mit Rücksicht auf diese möglichen Folgerungen und zur Her-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

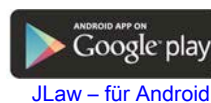
beiführung der notwendigen Rechtsklarheit für alle Betroffenen, hätte deshalb der Ausspruch der Gewährleistung der Anwartschaft auch der Bekanntgabe an den Kläger bedurft, jedenfalls wenn sie mit Wirkung für Zeiten vor dem 1. Januar 1943 und mit den Folgen aus § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 4. März 1943 ausgesprochen wurde. Daß die Bekanntgabe an den Betroffenen seinerzeit nicht üblich gewesen sein mag, ändert - entgegen der Meinung der Beklagten - nichts an ihrer Notwendigkeit; diese ergibt sich vor allem daraus, daß die rückwirkende Gewährleistung stets durch besonderen Einzelakt - wie auch hier - ausgesprochen wurde. Deshalb sind auch möglicherweise erfolgte und veröffentlichte Durchführungsbestimmungen über die Gewährleistungsentscheidungen des Reichsschatzmeisters und eine möglicherweise erfolgte Bekanntgabe des Reichsschatzmeisters, wodurch bestimmte Besoldungsempfänger seiner Dienststelle für versicherungsfrei erklärt wurden, ohne rechtliche Bedeutung für den vorliegenden Fall. Einzige vorhandene Unterlage für den Ausspruch der Gewährleistung der Anwartschaft ist beim Kläger die mit Datum vom 11. Oktober 1944 an die RfA übersandte sogenannte Beitragsrückforderungsliste (nebst den dazugehörigen Versicherungskarten). Es fehlt aber an einem Nachweis darüber, daß der Kläger damals über die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft unterrichtet worden ist. In Ermangelung dieses Nachweises ist die vom Reichsschatzmeister getroffene Maßnahme als unwirksam anzusehen. Somit ist Versicherungsfreiheit für die Zeit vor dem 1. Januar 1943 beim Kläger nicht eingetreten. Die für ihn bis zum Ende des Jahres 1942 entrichteten Versicherungsbeiträge sind deshalb wirksam geblieben.

An dieser rechtlichen Beurteilung ändert nichts, daß die Beitragsrückforderungsliste des Reichsschatzmeisters vom 11. Oktober 1944 der RfA vor dem 31. Dezember 1944 zugegangen ist. Denn diese Bekanntgabe bedingte an den Versicherungsträger vermochte die erforderliche Bekanntgabe an den Kläger nicht zu ersetzen. Ist ihm aber somit eine

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Versorgungsanwartschaft wirksam nicht verliehen worden, so kann er das auch in diesem Rechtsstreit geltend machen. Denn die Nachprüfung, ob eine ordnungsgemäß bekanntgemachte "Entscheidung" der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 3 AVG aF und nach § 6 Satz 2 des Gesetzes vom 4. März 1943 vorliegt, obliegt den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.

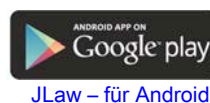
Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung an das LSG ist auch nicht etwa deswegen geboten, weil es darin an sicheren Feststellungen fehlt, ob und in welcher Höhe die Versicherungsbeiträge des Klägers - oder doch ein ihrem Wert entsprechender Geldebtrag - in Vollzug der Rückforderungsliste vom 11. Oktober 1944 an den Reichsschatzmeister ausgezahlt worden sind (vgl. § 7 des Gesetzes vom 4. März 1943). Bei den strittigen Versicherungsbeiträgen handelt es sich nämlich um Pflichtbeiträge des Klägers. Sind aber Pflichtbeiträge zu Unrecht erstattet worden, obwohl Versicherungspflicht bestanden hat, so bleibt ihre Wirkung trotz der Erstattung bestehen (RVA in AN 1924, 34). Dies ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach die Versicherung beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, unabhängig von dem Willen der Beteiligten, begründet wird. Der Versicherungsträger kann daher nach Auffassung des Senats die sich kraft Gesetzes ergebenden Rechtswirkungen der Versicherungspflicht nicht aufheben, und zwar weder durch Vernichten der Beitragsmarken noch durch die Erstattung ihres Wertes (vgl. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III, 658 a). Auch reicht die möglicherweise erfolgte Abführung der Beiträge an den Reichsschatzmeister unter den gegebenen Umständen nicht dafür aus, das früher zu Recht bestandene Versicherungsverhältnis als erloschen anzusehen.

Danach kommt der Senat - in Übereinstimmung mit dem LSG - zu dem Ergebnis, daß dem Kläger die beantragte Rente dem Grunde nach zusteht. Das Berufungsurteil muß jedoch inso-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

weit abgeändert werden, als dem Kläger die Leistung nicht bereits vom 1. August 1950 an zuerkannt worden ist.

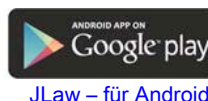
Das LSG geht zwar zutreffend davon aus, daß im Falle des Klägers das FAG vom 7. August 1953 (BGBl I, 848) anzuwenden ist (vgl. auch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 27. März 1957 - BSG 5, 61). Es übersieht auch nicht die Vorschrift des § 20 Abs. 3 FAG, wonach die in Abs. 2 dieser Bestimmung Buchst. b bis g bezeichneten Gesetze und Vorschriften auf schwebende, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Fälle, auch nach dem Inkrafttreten des FAG, noch weiterhin anzuwenden sind, soweit - wie hier - eine Leistung für eine Zeit vor dem Inkrafttreten des FAG zu gewähren ist. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts gibt jedoch die SVA Nr. 1 (Arbeitsblatt f.d. britische Zone 1947, 74) - sie gehört zu den im § 20 Abs. 2 FAG genannten Vorschriften (vgl. Buchst. b) - eine ausreichende Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung des Ruhegeldes für die Zeit vom 1. August 1950 bis zum Inkrafttreten des FAG. Dies hat das Berufungsgericht verkannt.

In der Einleitung zur SVA Nr. 1 ist klargestellt, daß die folgenden Regelungen bei der Gewährung von Renten der Unfallversicherung oder der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten oder der Bergleute an rentenberechtigte Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz in der britischen Zone aufgenommen haben, gelten sollen. Die Formulierung in Ziff. 3 der SVA Nr. 1 - diese Vorschrift kommt hier allein in Betracht - "der Beginn der Rentenzahlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung", rechtfertigt nach dem Sinn und Zweck der SVA Nr. 1 und in Anbetracht ihres Verhältnisses zu den Vorschriften der RVO und des AVG nicht die Schlußfolgerung des LSG, Ziff. 3 der SVA Nr. 1 könne nur bei einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, nicht aber bei einer Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten angewendet werden. Für eine solche Auslegung und unterschiedliche Behandlung der Renten nach der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

RVO einerseits und der Renten nach dem AVG andererseits sieht der Senat keine überzeugenden Gründe. Der Verweisung in Ziff. 3 der SVA Nr. 1 auf die allgemeinen Vorschriften der RVO kann die ihr vom LSG beigemessene rechtliche Bedeutung schon deshalb nicht zukommen, weil das AVG aF selbst keine Bestimmungen über den Beginn der hier festzustellenden Rente enthält, sondern vielmehr in seinem § 41 Abs. 1 auf die §§ 1286 bis 1292 der RVO verweist. Nach § 1286 Abs. 1 RVO beginnt hier die Zahlung der Rente aber mit dem Ablauf des Antragsmonats, weil der Kläger den Rentenanspruch erst nach dem Ende des folgenden Kalendermonats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung (Ablauf von 26 Wochen seit dem Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit - § 26 Nr. 2 AVG aF) erfüllt waren, gestellt hat. Der Kläger hat die Rente im Juli 1950 beantragt. Rentenbeginn ist somit der 1. August 1950. Die Zahlung der Rente für die Zeit nach dem Inkrafttreten des FAG rechtfertigt sich aus §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 FAG.

Da der Kläger mit der Klage im vollen Umfange Erfolg hatte, hat die Beklagte dem Kläger nach § 193 SGG die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)